

NEUES AKTIENRECHT
ANPASSUNGSBEDARF IN DEN STATUTEN

STEFANIE MEIER-GUBSER

Unternehmer Forum Schweiz AG - Tagung Neuerungen 2023
Lake Side Zürich
8. Dezember 2022 (1. Durchführung) und 18. Januar 2023 (2. Durchführung)

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

advokatur56



PROGRAMM

1. Shortcut Neues Aktienrecht
2. Statutarischer Anpassungsbedarf
3. Und dann noch dies... oder Herausgepickt
4. Fragenkatalog

advokatur56

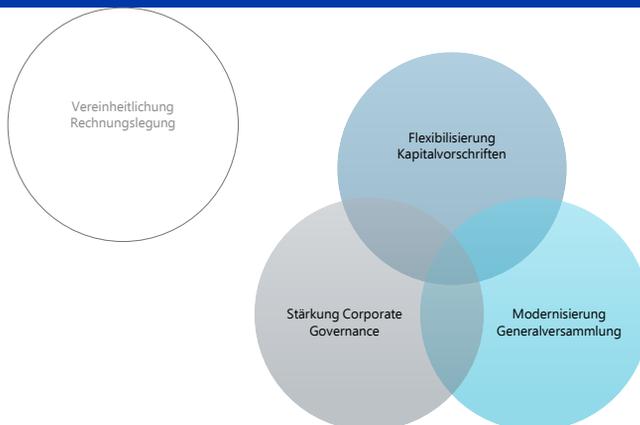
Unternehmer Forum Schweiz - Tagung Neuerungen 2023

Stefanie Meier-Gubser

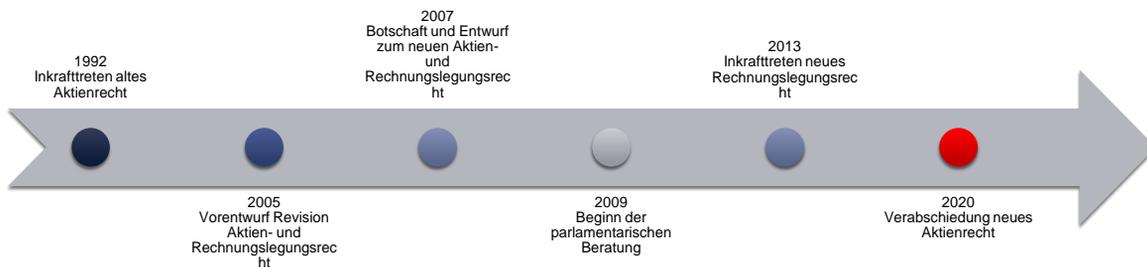
2

1. SHORTCUT NEUES AKTIENRECHT

HAUPTZIELE DER AKTIENRECHTSREVISION



MEILENSTEINE



INKRAFTTRETEN DES NEUEN AKTIENRECHTS VOM 19. JUNI 2020

- 20. Oktober 2020: Dauer der prov. Nachlassstundung 4 Monate plus 4 Monate (Art. 293a Abs. 2 SchKG)
- 1. Januar 2021: Geschlechterrichtwerte (30% / 20%) für börsennotierte Gesellschaften (Art. 734f OR) ⇒ Erfüllung spätestens ab 2026 (VR) und 2031 (GL)
- 1. Januar 2021: Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen (Art. 964a ff. OR) ⇒ Erfüllung ab 2022
- 1. Januar 2022 Transparenz über nicht finanzielle Belange (Art. 964a ff. OR)
- 1. Januar 2023: Abschliessendes Inkrafttreten des Aktienrechts mit Übergangsfristen**



WICHTIGE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

Verwaltungsrat



Liquidität, Kapitalverlust, Überschuldung

Erweiterung Art. 716a OR

Verschärfte Rückerstattungspflicht

Interessenkollisionen

Kapital und Reserven



Nennwert > CHF 0

AK in Fremdwährung

Aufhebung der Bestimmungen über die (beabsichtigte) Sachübernahme

Kapitalband

Erleichterte Sanierung

Reserven analog Rechnungslegungsrecht

Aktionäre und GV



Aktionärsrechte: Tiefere Schwellen

Zirkular-GV

Virtuelle GV

GV an mehreren Orten

GV im Ausland

Zwischendividende zulässig

Rechnungslegung



In AK-Währung

Angepasste Mindestgliederung

Reihenfolge Verlustverrechnung

2. STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF

ÜBERGANGSBESTIMMUNG BETREFFEND STATUTEN

Art. 2 Anpassung von Statuten und Reglementen

¹ Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen **innerhalb von zwei Jahren** ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

² Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben **bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre** nach Inkrafttreten des neuen Rechts in Kraft.

IM WESENTLICHEN 3 ARTEN VON BESTIMMUNGEN

Bestimmungen
im neuen
Aktienrecht, die
«automatisch»
gelten

z.B. «Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft» (Art. 725 Abs. 1 OR)

Bestimmungen,
die einer
statutarischen
Regelung
bedürfen

z.B. «Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen [...]» (Art. 701d Abs. 1 OR)

Statutarische
Bestimmungen,
die dem neuen
Aktienrecht
widersprechen

z.B. «Aktionäre, die 20% des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen» (Art. 697 Abs. 2 OR)

FOKUS DES REFERATS

Bestimmungen
im neuen
Aktienrecht, die
«automatisch»
gelten

Bestimmungen,
die einer
statutarischen
Regelung
bedürfen

Statutarische
Bestimmungen,
die dem neuen
Aktienrecht
widersprechen

STATUTENANPASSUNG

Art. 698 OR Die Generalversammlung – Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die **Generalversammlung** der Aktionäre.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die **Festsetzung und Änderung der Statuten**

[...]

Art. 647 OR Statutenänderung

Der Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats über eine Änderung der Statuten ist **öffentlich zu beurkunden** und ins Handelsregister einzutragen.

BESCHLUSSFASSUNG

Art. 703 OR Beschlussfassung und Wahlen im Allgemeinen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der **Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen**.

² [...]

Art. 704 OR Statutenänderung

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der **mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte** auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

[...] *Aufzählung*

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

[...]

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF AKTIENKAPITAL IN FREMDWÄHRUNG (ART. 621 OR)

- Fremdwährung muss für die Geschäftstätigkeit wesentlich sein
 - Möglich sind Euro, Britische Pfund, US-Dollar und Japanische Yen
 - Buchführung und Rechnungslegung müssen ebenfalls in Fremdwährung erfolgen (Steuern: Umrechnung in CHF)
 - Wechsel ist nur auf den Beginn des Geschäftsjahres hin möglich
 - GV-Beschluss ⇒ Anpassung der Statuten durch VR (Bestätigung, dass Voraussetzungen erfüllt)
 - GV-Beschluss und Beschluss VR müssen öffentlich beurkundet werden
- ⇒ *GV-Beschluss: Doppeltes Quorum 2/3 der vertretenen Stimmen und Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 OR)*
- ⇒ *VR-Beschluss: Ordentlich*

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF KAPITALBAND (ART. 653s OR)

- Statutarische Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital während max. 5 Jahren innerhalb des Kapitalbands (max. +/- 50%) zu verändern
 - Statuten können Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken
 - Statutarische Ermächtigung zur Herabsetzung nicht möglich bei Opting-out
- ⇒ **GV-Beschluss: Doppeltes Quorum 2/3 der vertretenen Stimmen und Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 OR)**
- ⇒ **VR-Beschluss (VR): Ordentlich**

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF KAPITALBAND (ART. 653s OR) - STATUTENINHALT

- Untere und obere Grenze des Kapitalbands
- Datum, an dem die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Veränderung des Aktienkapitals endet
- Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung
- Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien oder Partizipationsscheinen
- Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen begünstigter Personen
- Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien
- Einschränkung oder Aufhebung Bezugsrecht resp. wichtigen Gründe, für Einschränkung oder Aufhebung durch VR sowie Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte
- Voraussetzungen für Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte
- Ermächtigung des VR zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital und die Angaben gemäss Art. 653b OR

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF AKTIENNENNWERT (ART. 622 ABS. 4 OR)

- Aktien müssen einen Nennwert >0 aufweisen (keine nennwertlose Aktie)
 - Anpassung des Nennwerts = Änderung der Statuten (Anzahl und Nennwert der Aktien sind zwingender Statuteninhalt Art. 626 Abs. 1 OR)
 - Bei Nennwertrückzahlung Mindestkapital beachten
 - Sofern verbunden mit Kapitalerhöhung oder -herabsetzung entsprechende Vorschriften beachten
- ⇒ *GV-Beschluss: Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 Abs. 1 OR)*

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF VIRTUELLE GENERALVERSAMMLUNG (ART. 701d OR)

- GV mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort
 - Nur wenn statutarisch vorgesehen
 - Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters (in privaten Gesellschaften statutarischer Verzicht möglich)
- ⇒ *GV-Beschluss: Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 Abs. 1 OR)*
- ⇒ *ABER: Bei statutarischem Verzicht auf unabhängigen Stimmrechtsvertreters in privaten Gesellschaften doppeltes Quorum 2/3 der vertretenen Stimmen und Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 15 OR)*

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF STICHENTSCHEID DES VORSITZENDEN (ART. 703 OR)

- Statuten können Stichentscheid des Vorsitzenden in der Generalversammlung vorsehen
- ⇒ *GV-Beschluss: Doppeltes Quorum 2/3 der vertretenen Stimmen und Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10 OR)*

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF SCHIEDSGERICHT (ART. 697n OR)

- Statuten können für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ein Schiedsverfahren vor einem Schiedsgericht nach ZPO und IZPO in der Schweiz
- Schiedsklausel bindet (vorbehältlich abweichender statutarischer Regelung)
 - Gesellschaft
 - Organe der Gesellschaft
 - Mitglieder der Organe
 - Aktionäre
- Statuten können Einzelheiten regeln (Verweis auf Schiedsordnung)
- ⇒ *GV-Beschluss: Doppeltes Quorum 2/3 der vertretenen Stimmen und Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 14 OR)*

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF DELEGATION DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (ART. 716b ABS. 1 OR)

- Bisher: *Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen*
 - Neu: *Sehen die Statuten nichts anderes vor, so kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung)*
- ⇒ *GV-Beschluss: Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 Abs. 1 OR)*

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF WAHL UND AMTSDAUER DES VR (ART. 710 ABS. 2 OR)

- *Amtsduer VR in privaten AG wie bisher 3 Jahre, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (max. 6 Jahre)*
 - *Neu: Einzelwahl ausser Statuten sehen anderes vor (oder der Vorsitzende ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an)*
- ⇒ *GV-Beschluss (für abweichende Statutenbestimmung): Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 Abs. 1 OR)*

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF AKTIONÄRSRECHTE - ÜBERBLICK

*Statutarische Besserstellung
ist möglich*

Aktionärsrecht	
Auskunftsrecht	In der GV (Art. 697 Abs. 1 OR) In jeder Gesellschaft, jeder Aktionär Ausserhalb der GV (Art. 697 Abs. 2 nOR) Nicht kotierte AG: 10% AK oder Stimmen über die Angelegenheiten der Gesellschaft
Einsichtsrecht	Art. 697a Abs. 1 OR In jeder Gesellschaft: 5% AK oder Stimmen
Einberufung GV	Art. 699 Abs. 3 OR – Kotierte AG: 5% AK oder Stimmen – Nicht kotierte AG: 10% AK oder Stimmen
Antrags- und Traktandierungsrecht	Art. 699b Abs. 1 und 2 OR – Kotierte AG: 0.5% AK oder Stimmen – Nicht kotierte AG: 5% AK oder Stimmen
Klage auf Sonderuntersuchung bei Ablehnung des Antrags durch GV	Art. 697d Abs. 1 OR – Kotierte AG: 5% AK oder Stimmen – Nicht kotierte AG: 10% AK oder Stimmen
Auflösungsklage	Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 OR 10% AK oder Stimmen

STATUTARISCHER ANPASSUNGSBEDARF AKTIONÄRSRECHTE - BESCHLUSS

- Anpassung widersprechender Statuten bis spätestens 31. Dezember 2024
 - Bis zur Anpassung, längstens bis 2024 gelten noch die alten Statuten
 - Ab 1. Januar 2025 gelten die gesetzlichen Schwellen
- ⇒ *GV-Beschluss: Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 Abs. 1 OR)*

3. UND DANN NOCH DIES... ODER HERAUSGEPICKT

PFLICHT DES VR ZUR ÜBERWACHUNG DER LIQUIDITÄT (ART. 725 OR)

- Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft
- Bei drohender Zahlungsunfähigkeit ergreift er Massnahmen
 - ergreift er Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit
 - ergreift er soweit erforderlich Massnahmen zur Sanierung
 - beantragt der GV Sanierungsmassnahmen, die in ihren Kompetenzbereich fallen
- Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile

KEIN VR-SEKRETÄR MEHR

- Das neue Aktienrecht verpflichtet den VR nicht mehr zur Bezeichnung seines Sekretärs
- Neu wird der Begriff «Protokollführer» verwendet
- VR-Sekretär wird nicht mehr im HR eingetragen

ÄNDERUNG BEI ANDEREN RECHTSFORMEN DES OR (AUSWAHL)

- Gesellschaftskapital in Fremdwährung
- Nennwert >0
- Schiedsgericht
- Zwischendividenden
- Modernisierte Generalversammlung
- Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung
- Öffentliche Beurkundung bei Genossenschaft
- Angepasste Rechnungslegungsvorschriften

ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE (AUSWAHL)

- Vereins- und Stiftungsrecht (Bestimmungen zur Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung)
- Fusionsrecht (keine Anwendung der Vorschriften über Sacheinlage und Maximalumfang Kapitalband bei Fusionen und Spaltungen)
- Zivilprozessrecht (Verfahrensarten und Zuständigkeiten)
- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Nachlassvertrag, Dauer der prov. Nachlassstundung 4+4)
- Strafgesetzbuch
- Abgaben und Steuern (bei Kapitalband, Umrechnungsvorschriften in CHF bei AK in ausländischer Währung)
- AHVG (Stimmpflicht von Vorsorgeeinrichtungen)

advokatur56

FRAGENKATALOG

AUSWAHL

STATUTARISCHER HANDLUNGSBEDARF?

- Soll der Aktienennwert angepasst werden?
- Soll das Aktienkapital in EURO, USD, BP oder YEN geführt werden?
- Soll ein Kapitalband eingeführt werden?
- Soll die GV im Ausland stattfinden (können)?
- Soll die GV virtuell stattfinden (können)?
- Soll der Vorsitzende in der GV den Stichentscheid haben?
- Sollen die Mitglieder des Verwaltungsrat immer in globo gewählt werden?
- Soll die Delegation der Geschäftsführung untersagt (eingeschränkt) werden?
- Enthalten unsere Statuten Bestimmungen über den VR-Sekretär?
- Regeln unsere Statuten die Ausübung von Aktionärsrechten?
- Sollen gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden?

advokatur56

*Wenn Sie eine Frage mit Ja
beantwortet haben, ...*

?

advokatur56

Unternehmer Forum Schweiz - Tagung Neuerungen 2023

Stefanie Meier-Gubser

32

KONTAKT

Stefanie Meier-Gubser

advokatur56 ag
Schwarztorstrasse 56
Postfach 530
3000 Bern 14

 ++41 31 387 37 87
 meier-gubser@advokatur56.ch
 [linkedin.com/in/meiERGubser/](https://www.linkedin.com/in/meiERGubser/)

advokatur56

Unternehmer Forum Schweiz - Tagung Neuerungen 2023

Stefanie Meier-Gubser

33